

Funfzig Tausend Thalern	auf	das	Jahr	1832.
Vierzig Tausend Thalern	=	"	"	1833.
Dreißig Tausend Thalern	=	"	"	1834.
Zwanzig Tausend Thalern	=	"	"	1835.
Zehn Tausend Thalern	=	"	"	1836.

so wie die Uns, dem Prinzen Mitregenten, auf die Dauer Unserer Mitregentschaft ausgesetzt

Zwanzig Tausend Thaler — —

jährlich, vom 1sten Januar 1832 an laufend, als verabschiedet nochmals an, und versichern dagegen die Erfüllung der über die Vereinigung aller derjenigen Gegenstände, wofür diese Civilliste als Aequivalent zu betrachten ist, mit dem Staatsgute, in der Verfassung §. 22. enthaltenen Bestimmungen.

Den getreuen Ständen Unseres Markgrathums Oberlausitz von Land und Städten wiederholen Wir hierdurch die bereits in dem Decrete vom 10ten August enthaltene Zusicherung, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl, als der im Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditionrecesse vom 30sten Mai 1635 und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz, besondere Verhandlungen mit ihnen Statt finden werden, und erklären hierbei zugleich, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

Wir werden hiernächst die Verfassungsurkunde, deren Wirksamkeit mit ihrer Aushändigung an die getreuen Stände eintritt, ohne Anstand, mittelst besondern Mandats, als Gesetz publiciren, und gleichergestalt das mit den Bestimmungen derselben über die Bildung der landständischen Kammern in Verbindung stehende Wahlgesetz in der Maße, wie selbiges seinem Inhalte nach die Zustimmung der getreuen Landschaft gefunden hat, ins Land ergehen lassen.

Was die durch die Verfassungsurkunde bedingten organischen Einrichtungen, insbesondere die Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, so wie die hiervon als Folge abhängige Umformung der seitherigen obern Landesbehörden betrifft, so wird hierzu unverzüglich verschritten und hierbei, mit gleicher Rücksicht auf den ungestörten Fortgang der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Grundsätze der Verfassung, die Reorganisation der Behörden nach und nach ins Werk gesetzt werden, bis dahin aber, wo die vorge dachte